

KV·InfoAktuell

30. April 2025 / Nr. 101
Abrechnung und Honorar

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung

Dr. Ulrich Casser
Tel.: 030 4005-1341, Fax: 030 4005-1390
UCasser@kbv.de

Dr. Ca, Wvo, CO, fu, AZ: 8. Si.ergEBA

www.kbv.de

Hybrid-DRG: Ergänzter erweiterter Bewertungsausschuss beschließt Leistungskatalog für 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss (ergEBA) hat am 28. April die Leistungen für den Hybrid-DRG-Katalog 2026 beschlossen und die Institute mit der weiteren Ausarbeitung beauftragt (vgl. 8. Sitzung). Dabei wurde dem gemeinsamen Beschlussentwurf von KBV und GKV-Spitzenverband mehrheitlich zugestimmt, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) stimmte dagegen.

Im nächsten Schritt prüft das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) die Auswahl und legt die Hybrid-DRG inklusive konkreter OPS-Kodes und Vergütung fest – unter Beteiligung des Instituts des Bewertungsausschusses (InBA). Anders als im vergangenen Jahr werden anschließend KBV, GKV-Spitzenverband und DKG den Katalog dreiseitig final prüfen und beschließen. Voraussichtlich im Juni steht dann der konkrete Katalog fest.

Über das Thema hatten wir Sie im AK 4 am 24. April informiert und möchten Ihnen nun die Details zum Beschluss und zum weiteren Vorgehen vorstellen.

Zum Hintergrund: Die dreiseitigen Verhandlungen für den Leistungskatalog 2026 konnten in diesem Jahr nicht bis zum 31. März abgeschlossen werden, sodass eine Entscheidung durch den ergEBA erfolgen musste. In Vorbereitung auf die Sitzung hatten KBV und GKV-Spitzenverband einen weitgehend übereinstimmenden Beschlussentwurf vorgelegt und sich in der Sitzung auf einen gemeinsamen Entwurf verständigt. In der weiteren dreiseitigen Beratung wurden einzelne Aspekte der DKG miteinbezogen.

Leistungskatalog 2026

Für das kommende Jahr wird der bestehende Hybrid-DRG-Leistungskatalog um etwa 100 OPS-Kodes ergänzt. Leistungsbereiche wurden nicht explizit definiert. Die Leistungen lassen sich aber wie folgt zusammenfassen:

- › Diagnostische und therapeutische Interventionen an den Herzkranzgefäßen
- › Elektrophysiologische Untersuchungen am Herz inklusive ablativer Maßnahmen
- › Operative Maßnahmen mit Herzschrittmachern und Defibrillatoren
- › Einfache, laparoskopische Cholezystektomie

- › Laparoskopische Appendektomie
- › Hernienchirurgie
- › Perkutan-transluminale Gefäßinterventionen
- › Frakturpositionen

Interventionelle Gefäßeingriffe: Damit interventionelle Gefäßeingriffe ab dem 1. Januar 2026 auch von Vertragsärzten für Gefäßchirurgie sowie von Vertragsärzten für Angiologie durchgeführt werden können, müssen die Partner des Bundesmantelvertrages bis zum 30. Juni 2025 eine Regelung im Rahmen der Qualitätssicherung getroffen haben. Dies wurde als Bedingung für die Aufnahme des Leistungsbereichs im Beschluss formuliert.

Verweildauer: Des Weiteren wurde festgelegt, dass der Leistungskatalog alle Fälle mit einer Verweildauer von bis zu zwei Tagen umfasst.

Prüfung durch das InEK

Der Beschluss sieht zudem als wichtige Neuerung vor, dass die Vertragsparteien den Leistungskatalog anpassen können, nachdem eine endgültige OPS-Kodeliste auf Basis der Festlegung der Hybrid-DRG durch InEK und InBA vorliegt. Gegebenenfalls kann der ergEBA wiederum eingeschaltet werden. Änderungsbedarf kann sich vor allem ergeben, weil für bestimmte Leistungen keine adäquate Vergütungsregelung (Stichwort: Sachkosten) gefunden werden konnte oder sich im Prozess der Bildung der Hybrid-DRG die Aufnahme oder Streichung von OPS-Kodes nachträglich als sachgerecht erweist.

Zum Hintergrund

Gesetzliche Änderungen

Der Gesetzgeber hat mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) seine Vorschriften zur speziellen sektorengleichen Vergütung nach Paragraph 115f SGB V ab dem Jahr 2026 wesentlich geändert. Ziel ist insbesondere eine deutliche Ausweitung des Leistungskatalogs der Hybrid-DRG.

Die jährliche Überprüfung und Auswahl der Leistungen durch KBV, GKV-Spitzenverband und DKG hat so zu erfolgen, dass ab 2026 jährlich mindestens 1 Million Fälle erfasst werden (bezogen auf die gemäß Paragraph 21 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2023 übermittelten Daten zu vollstationären Krankenhausfällen, ohne Berücksichtigung der NUB-Fälle). Leistungen für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen dabei nicht ausgewählt werden.

Ablauf der Verhandlungen in diesem Jahr

Nach der gesetzlichen Vorschrift hätten KBV, GKV-Spitzenverband und DKG das InEK und das InBA bis zum 15. Februar 2025 beauftragen sollen, einen Vorschlag für die Leistungsauswahl für das Jahr 2026 zu erarbeiten. Darauf konnten sich die Vertragsparteien jedoch nicht verständigen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat daher gemäß Paragraph 115f Absatz 4 Satz 1 SGB V am 24. Februar 2025 das InEK und das InBA beauftragt mit der Maßgabe der neuen Kriterien zur Leistungsauswahl nach dem KHVVG.

Am 21. März 2025 haben das InEK und das InBA den Vertragsparteien eine Übersicht an DRG übermittelt, die potenziell geeignet wären, um daraus Hybrid-DRG für eine Aufnahme in den Hybrid-DRG-Leistungskatalog 2026 zu entwickeln. Diese übermittelte Liste stellte keine geeignete Entscheidungsgrundlage dar.

Daher konnte zum 31. März 2025 keine Vereinbarung zum Leistungskatalog 2026 durch die Vereinbarungspartner erfolgen und die Zuständigkeit für die Entscheidung ging auf den ergEBA über – mit einer Frist von vier Wochen.

Hinweis zur Veröffentlichung

Den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe haben wir beigefügt. Wir stellen die Dokumente, sobald sie redaktionell finalisiert sind, außerdem auf unsere Internetseite zur Verfügung (www.kbv.de/html/12177.php). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht die Beschlüsse auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ergaenzterbewertungsausschuss/ergaenzbeschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Dezernats Vergütung und Gebührenordnung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlage